

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Indikatoren Tiergerechtheit und Tierwohl

Richtlinie über die Förderung von Innovationen zur Bewertung der Tiergerechtheit und des Tierwohls in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung unter Einsatz geeigneter Indikatoren im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung

vom 27. April 2015

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Tierschutz ist als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Die stetige Verbesserung des Tierschutzes ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung.

In den vergangenen Jahren hat sich die Tierhaltung in Deutschland kontinuierlich weiterentwickelt. Das Wohlbefinden landwirtschaftlicher Nutztiere und die Tiergerechtheit der Haltung haben eine hohe gesellschaftspolitische Bedeutung erlangt.

Um mehr Erkenntnisse über die gesellschaftlichen Erwartungen und das Verbraucherverhalten in Bezug auf die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung zu gewinnen, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bereits in einer vorangegangenen Bekanntmachung zur Verbesserung der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren (Bekanntmachung vom 09.10.2012) entsprechende Forschungsvorhaben bewilligt. Im Rahmen der genannten Bekanntmachung werden jedoch keine Forschungsprojekte zum Themenkomplex Indikatoren gefördert.

Mit dieser Förderrichtlinie sollen nun Projekte unterstützt werden, in denen die Tiergerechtheit und das Wohlbefinden der Tiere in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung unter Einsatz geeigneter Indikatoren bewertet werden. Die Projekte sollen unterschiedliche Ansätze zur Untersuchung und Bewertung von Tiergerechtheit und Wohlbefinden verfolgen sowie verschiedene Einsatzzwecke von Indikatoren berücksichtigen.

Tierhalter sowie die Partner vor- und nachgelagerter Wirtschaftsbereiche benötigen Bewertungsmöglichkeiten der Tiergerechtheit und des Tierwohls für vielfältige Aufgaben und Zwecke wie betriebliche Beratung (Schwachstellenanalysen und Optimierung), betriebliche Eigenkontrollen und überbetriebliche Kontrollen. Sie werden als Kontrollinstrument für verschiedene Wertschöpfungsketten (z.B. der Molkerei hinsichtlich Ansprüche an Primärerzeuger), für computergestützte Beratungssoftware und Managementinstrumente, für Zertifizierungsprogramme (u.a. Tierschutzlabel), für die Nachhaltigkeitsbewertung und für Optimierungsvergleiche (Benchmarking) benötigt.

Die Politik ist daran interessiert, den Stand und die Entwicklung des Tierschutzes in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung im Rahmen eines nationalen Monitorings zu dokumentieren. Darüber hinaus wird für die Politikberatung ein System gesucht, mit dem sich die Wirkung öffentlich geförderter Tierschutzmaßnahmen belegen und ggf. quantifizieren lassen.

Ein weiterer Einsatzzweck ist die Information der Öffentlichkeit bzw. der Verbraucher über Tierhaltungsstandards und Tierhaltungsanforderungen, um die Transparenz über die Tierhaltung und die Prozessstandards bei der Erzeugung tierischer Produkte zu erhöhen.

Nicht zuletzt werden die Bewertungsmöglichkeiten für wissenschaftliche Einsatzzwecke und für die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens benötigt.

Die gewonnenen Daten sind daher für die verschiedenen Personenkreise, insbesondere auch für die Tierhalter, nutzbar zu machen.

Nachfolgend sind Strategien, Dokumente und Überlegungen zum Themenkomplex Indikatoren aufgeführt. Bei der Entwicklung einer Projektidee sowie der Skizzeneinreichung sind grundsätzlich alle vorhandenen Erkenntnisse zu Indikatoren im In- und Ausland zu berücksichtigen:

- Konzept „Forschungs- und Innovationsbedarf Nutztiere“ des BMEL: Forschungsbedarf im Bereich Tierwohlintikatoren (14.11.2011),
- Nutztierstrategie der Deutschen Agrarforschungsallianz (DAFA, Juni 2012): Cluster 2 Indikatoren,
- „Herausforderungen für eine zukunftsfähige Erzeugung von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ - Positionspapier der Arbeitsgruppe Tier des BioÖkonomieRats (22.03.2010): Forschungsansatz VIII,
- Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik beim BMEL „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“,
- Eckpunktepapier Tierwohlinitiative BMEL (17.09.2014),
- Erster Zwischenbericht des "Kompetenzkreises Tierwohl" (22.01.2015): Entwicklung und Umsetzung eines Tierwohl-Indikatorensystems für flächendeckendes Monitoring des Tierschutzes in der Nutztierhaltung,
- KTBL (2014): Tiergerechtheit bewerten. Sonderveröffentlichung. Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (auch KTBL-Fachgespräche und KTBL-Arbeitsgruppe),
- Ergebnisse des Welfare Quality® Projekts (FOOD-CT-2004-506508), www.welfarequality.net.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beabsichtigt, im Rahmen seines Programms zur Innovationsförderung (<http://www.ble.de/innovationsfoerderung/>) entsprechende Vorhaben zu fördern.

Vorhaben können durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Programms zur Innovationsförderung, der Standardrichtlinien des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

2 Gegenstand der Förderung

Mit der vorliegenden Bekanntmachung sollen innovative Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung unterstützt werden, die Lösungen für die Bewertung des Wohlbefindens der Tiere und/oder der Tiergerechtheit von Haltungssystemen, während des Transports und am Schlachthof unter Verwendung von Indikatoren zum Ziel haben.

Folgende Bereiche stehen im Vordergrund:

- Validierung bestehender Indikatoren und ihrer Anwendung:
Untersuchungen zur Validität und Verlässlichkeit einzelner Indikatoren sowie zur Praktikabilität der Umsetzung bei der Erfassung und Nutzbarkeit für den Tierhalter und weitere Beteiligte je nach Einsatzzweck sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Wiederholbarkeit und Vergleichbarkeit (Reliabilität) der Erhebung von Indikatoren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits bearbeitete Einsatzzwecke, wie z.B. die Arbeiten der Arbeitsgruppe "Indikatoren zur Bewertung der Tiergerechtheit in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung" (KTBL) für die betriebliche Eigenkontrolle, existieren.
- Erarbeitung von Methodenbeschreibungen und Hilfsmitteln wie Erhebungshandbüchern, -software oder anderen Anleitungen zur Erhebung und zum praktischen Einsatz von Indikatoren für verschiedene Einsatzzwecke der Nutztierhalter.
- Entwicklung und Etablierung innovativer Tierwohlindikatoren (z.B. Verknüpfung mit positiven Emotionen, Früherkennung von Gesundheits- und Verhaltensstörungen, Einbeziehung von Biomarkern zur Bewertung des Wohlbefindens der Tiere und der Tiergerechtheit von Haltungssystemen), auch in Verbindung mit den verschiedenen technischen Entwicklungen im Haltungssystem.
- Entwicklung verbesserter und neuer Messsysteme (objektivierte, automatisierte Erfassung, Nutzbarkeit der Daten für die Nutztierhalter).
- Entwicklung von Aggregationssystemen für eine Gesamtbewertung der Tiergerechtheit unter Beachtung der gesellschaftlichen Ansprüche (Verarbeitung und Zusammenführung verschiedener Indikatoren).
- Untersuchungen, welche Indikatoren sich in welcher Weise in die Wertschöpfungskette integrieren lassen, und welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um eine Nutzung für die verschiedenen Einsatzzwecke zu ermöglichen.
- Entwicklung eines nationalen Monitorings.

3 Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, mit Niederlassung in Deutschland sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Grundsätzlich wird eine Kooperation von Wissenschaft mit der Privatwirtschaft angestrebt. In begründeten Fällen sind hiervon Ausnahmen möglich. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der für das Vorhaben eine Projektskizze vorlegt und dem Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

6 Verfahren

6.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMEL die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger beauftragt.

Postadresse:
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger ptble –Innovationsförderung-
53168 Bonn

Hausanschrift:
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger ptble –Innovationsförderung-
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

<http://www.ble.de>

Ansprechpartner:
J. Kreutze
Telefon: 0228-6845-3616

E-Mail: innovation@ble.de

6.2 Vorlage von Projektskizzen

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

Der Beitrag des geplanten Vorhabens zur Erfassung und Bewertung von Tiergerechtigkeit und Tierwohl ist sowohl in der Vorhabenbeschreibung als auch in der Kurzfassung zu konkretisieren.

Soweit möglich sollten in den Projektskizzen auch Folgenabschätzungen für die beabsichtigten Innovationsmaßnahmen aufgeführt werden.

Das Einreichen der Projektskizzen erfolgt **ausschließlich** über das Internet-Portal <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>.

Dort stehen weitere Informationen und Hinweise zum Verfahren und zu den einzureichenden Unterlagen zur Verfügung.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen.

Der **unterschiedene Ausdruck der online erstellten Unterlagen** ist beim Projektträger auf dem Postweg (nicht per Telefax oder E-Mail) bis

Donnerstag, den 27. August 2015, 12.00 Uhr

einzureichen (Eingang bei der BLE).

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung der Projektskizzen mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

6.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben des Programms vom Projektträger insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers, vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovationsgrad und Plausibilität des Ansatzes,
- agrar-, ernährungs- und verbraucherpolitische Bedeutung,
- Übernahme neuer Ergebnisse aus der Wissenschaft, Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft,
- überzeugendes Konzept zur Verwertung, hohe Praxisrelevanz.

Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen Experten hinzuzuziehen.

Der Projektträger informiert die Skizzeneinreicher über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

7 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 27. April 2015

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. Stalb

